

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 5

Artikel: Eine Probe des Negergesanges

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von den Einlegern zurückgezogen werden. Die Rückzahlung geschieht, nachem wenigstens 14 Tage vorher aufgefunden worden, immer am Ende eines Monats für den aber kein Zins mehr berechnet wird. Im Falle ein Anteilhaber stirbt, fällt sein Guthaben den rechtmäßigen Erben zu.

§. 10. Jede Einlage wird angenommen und zinstragend vom ersten Tag des Monats nach der Einlage und sobald der Zins 1 Rappen beträgt. Auch werden im Laufe des Jahres Geschenke, Patengelder &c. angenommen und dieselben nach dem Willen der Geber verwaltet. Der jährliche Zins ist 4% für Summen bis auf 200 Fr. und 3½ % für grössere Summen.

§. 11. Die Anlegung und Abkündigung der Gelder geschieht einzig durch die Verwaltungskommission. Anders als gegen genügende Bürg- und Zahlerschaft oder gegen wenigstens doppelte Hypothek darf kein Geld angelehnt werden.

§. 12. Allfällige Vorschläge werden zu einem Reservefond gebildet, der zur Deckung von Rückschlägen und Kapitalverlusten dienen soll. Insoferne er hiezu nicht hinreichen würde, soll das Fehlende von den Garanten nach dem Verhältniss ihrer Kautionssumme gedeckt werden.

§. 13. Die Statuten bleiben für 3 Jahre in Kraft und gelten für je folgende 3 Jahre, wenn nach Ablauf eines Termins keine Abänderungen vorgenommen werden. Nur in dem Falle dürfen die Statuten auch innerhalb eines Termins abgeändert werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Garanten und Gründer damit einverstanden sind.

§. 14. Die Standeskommision soll ersucht werden, gegenwärtige Statuten zu ratifiziren.

§. 15. Die Grössnung der Anstalt geschieht mit dem 1. Januar 1855.

Eine Probe des Negergesanges.

Alle Neger lieben die Musik und alle singen; der grösste Theil fertigt sich selbst mehr oder minder grobe Instrumente. Haben sie nicht Metall und Saiten um Töne zu erzeugen, sie markiren Schläge auf eine gespannte Haut, oder Kieselsteine in einem getrockneten Kürbis Taft und Rhythmus.

Es kann nichts Rührenderes geben, als den Gesang der Neger und zumal der christlichen Neger in den Sklavenstaaten Amerikas, in dem sich Schmerz und Erlösungshoffnung wunderbar verschmelzen. Einen über alle Vorstellung ergreifenden Eindruck macht dieser Negergesang in den dunkeln Wäldern, wo sich Tausende von Sklaven versammeln um in südlicher Leidenschaftlichkeit in Gebet und Gesang ihrem Schmerz Ausdruck zu geben,

Wir geben nachstehend eine in Texte und Melodie ächte Probe eines solchen gesungenen Aufrisses zu Gott -- überzeugt von ihrem mehrfachen Interesse für unsere Leser. *)

*) Es soll uns wundernehmen, ob das „Negersied“ nicht hier und da seinen Weg in die Schule finde? —

Lento.

The musical score consists of two staves of music in 6/8 time. The top staff uses a treble clef and the bottom staff uses a bass clef. The lyrics are written below the notes in a cursive script. The lyrics are:

O Schmerz! O Thränen! O heiße blut'ge
O Schmerz! o Thränen! O heiße, blut'ge

Thränen! O stie-ge das Ge-bet zu Got-tes Thro-
ne em-por! Vä-ter von Kin-dern ge = ris = sen —
Säugling und Mütter in Fes-seln. — O stie-ge das Ge-
bet zu Got-tes Thro-ne em-por!
bet zu Got-tes Throne em-por!

Liebesgabensammlung

der Schuljugend
für die Wasserbeschädigten des Oberlandes.
Nachtrag.

Seit Abgabe der Schluß-Rechnung in die Druckerei sind noch eingegangen:
Von der Schule zu Heutligen durch Lehrer Schüpbach Fr. 6. 35.